



Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr nöthig finden, bey Dero General-Ober-Finantz-Krieges-und Domainen Directorio eine deutliche und accurate Nachricht von Dero gesambten Provintzien zu haben, aus welchen man zu aller zeit das eigentliche Detail derselben, so wohl was den Numerum der Einwohner, als die Morgenzahl, wie auch den Beytrag zu denen Oneribus publicis, und zwar von jedem Dorffe specificè ersehen könne: Und höchstgedachte Seine Königl. Majestät uns des Endes unterm 21. Martii 1724. in Gnaden anbefohlen haben, dergleichen Nachricht oder speciales Detail auch von Dero hiesigen Provintz alle 3. à 4. Jahr einzuziehen, und in gewisse Tabellen ordentlich einzutragen zu lassen;

Als werden *denen Regierern der Herrlichkeit Venray* — — — von sothanen Tabellen *zwey* Exemplaria hiebey zugesandt, und *ihnen* dabeneben aufgegeben, über obiges alles so wohl aus denen Catastris, Schatz- und Bönder-Büchern, wie auch anderen in den Gemeinheits Kompen vorhandenen Nachrichten als auch sonst genaue information einzuziehen, und solches in besagte Tabellen nach denen darinn befindlichen Rubriquen einzutragen, und ein dergestalt angefülltes Exemplar längstens in Termino von *Vierzehen Tagen* unter *ihrer* eighändigen Unterschrift anhero einzusenden.

Wobey *Sie* dann annoch auf nachfolgende Puncta acht zu geben:

1. Dafs dasjenige, was in mehrgedachter Tabelle suppliret wird, deutlich und reinlich geschrieben seyn müsse.

2. Dafs die Latera oder Summen jeder Rubrique richtig calculiret oder gerechnet seyn müssen.

3. Dafs

3. Dafs die Söhne oder Töchter derer Einwohner, welche nicht mehr bey ihren Eltern zu Hause find, sondern etwa an anderen Orthen, als Knechte oder Mägde dienen, bey dem Dorffe oder Orth wo die Eltern wohnen, nicht mit eingetragen werden müssen, weiln dieselben sonst zweymahl getroffen würden, indem sie an denen Orthen, wo sie dienen, doch als Knechte oder Mägde angegeben werden.

4. Dafs die Soldaten, die etwa als Beurlaubte sich in denen Dörffern aufhalten, und als Knechte arbeiten, nicht als solche sondern als Soldaten unter der gehörigen Rubric angesetzt werden müssen, damit niemahls ein Kopff zweymahl gezehlet werde.

5. Dafs wann auf denen Bauer- und Käther-Höfen oder Kaeten Wittwen wohnen, selbige gar wohl unter der Rubric von respective Bauren oder Käther eingetragen werden können, sie seynd aber alsdenn unter der Colonne von Frauens auszulassen.

6. Dafs die Morgenzahl von den Landtreyen, Weyden und Holtzgewachs, so viel immer möglich, accuratè specificiret, auch die præstanda oder was Sie an Schatzung und dergleichen bezahlen, richtig angesetzt werden müsse.

7. Dafs falls auch endlich an einem oder anderen Orthe noch etwas besonderes wäre, so in der Tabelle nicht ausgedrucket, solches auf das Spatium, so zur rechten Hand der Tabelle übrig bleibet, kürztlich und doch deutlich annotiret werden müsse.

Welches also vorerwehnte *Regieren der Herrlichkeit Venray* — — — zu observiren, und die Tabelle dergestalt eingerichtet in der bestimmten Zeit ohnfehlbar zur Königl. Commission anhero einzusenden haben. Signatum Geldern in Commissione Regiâ, den *17. Decembris, 1728.*

*Joh. Philipp* *Stadel* *Gemeinrath* *Maximilian* *Acinius.*